

Rechtsinfo

Wertgrenzen im Vergaberecht – 2026

Seit **1.03.2026** ist die aktuelle Novelle des Bundesvergabegesetzes (BVergG) in Kraft, die u.a. Änderungen bei Verfahrensarten und Schwellenwerten mit sich bringt sowie die in den letzten Jahren geltende Schwellenwertverordnung ersetzt.

So gelten nun bspw. für Direktvergaben dauerhaft erhöhte Wertgrenzen mit der zusätzlichen Vorgabe bei einem geschätzten Auftragswert über EUR 50.000,-- zumindest 3 Angebote oder unverbindliche Preisankündigungen einzuholen, sofern keine sachlichen Gründe (wie Ausschließlichkeit oder besondere Dringlichkeit) entgegenstehen.

Weiters kommen bestimmte Verfahrensarten nicht mehr oder nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung.

1. Unterschwellenbereich

○ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	140.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	140.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	216.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	unter best. Voraussetzungen
○ Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	200.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	2.000.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	2.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.404.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	unter best. Voraussetzungen

2. Overschwellenbereich

○ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	216.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	216.000,--
○ Baufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.404.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	5.404.000,--

Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

März 2026
Mag. Alexandra Fally, LL.B.